

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen

	Änderung der Satzung	Datum	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1.	1. Nachtrag	01.01.2020 i.K.	17.12.2019	Anlage 1	geändert
2.	Änderung	Rückwirkend 01.10.2019	20.12.2022	Präambel	geändert
	1. Änderung	Rückwirkend 01.01.2020	20.12.2022	Präambel	geändert
	2. Änderung	01.01.2023 i.K.	20.12.2022	Präambel	geändert
	2. Nachtrag	01.01.2023 i.K.	20.12.2022	Anlage 1	geändert

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 17 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein (GO) des § 45 Abs. 3 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), des § 1 Abs. 1, § 2, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), sämtlich der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 20.12.2022 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

1. Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Ferner wird die Straße Am Springmoor im Sinne des § 45 Absatz 3 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in die Reinigungspflicht der Stadt Kaltenkirchen einbezogen.
2. Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, der öffentlichen Wohnwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen und in den Tempo-30-Zonen der Mischverkehrsflächen. Zur Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gehören die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaldebuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung. Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
3. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der Mischverkehrsflächen.

Dies gilt auch für die im Eigentum der Stadt Kaltenkirchen stehenden Wohnwegen, unabhängig davon, ob sie befahrbar sind oder nicht. Als Wohnwege gelten die von einem Hauptverkehrsweg abzweigenden Stichwege zur Erschließung von Wohngrundstücken ohne Wendemöglichkeit.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes wird für die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und in dem dort festgelegten Umfang auf die Eigentümerin oder den Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

1. Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie oder er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr oder ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
2. Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage ihre oder seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
3. Auf Antrag der Reinigungspflichtigen oder des Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren oder dessen Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle der reinigungspflichtigen Person übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Dritte oder den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der auferlegten Reinigungspflicht

1. Die Reinigung umfasst die Säuberung der Straßenteile, für die die Reinigungspflicht gem. § 2 Absatz. 1 übertragen wurde, einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Sie müssen grundsätzlich einmal wöchentlich auf ihre Sauberkeit kontrolliert und erforderlichenfalls gesäubert werden. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Herbizide oder andere chemischen Mittel dürfen nicht verwendet werden.
2. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber freizuhalten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.
3. Gehwege und öffentliche Wohnwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind sie mit abstumpfenden Stoffen ohne Salzzusatz zu bestreuen.

Die Verwendung von Tausalzbeimengungen ist zulässig

 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehweg- und Radwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auf-tauenden Material bestreut werden.

4. Ist der Winterdienst für die Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen zu streuen. Mischflächen der verkehrsberuhigten Bereiche und der Tempo-30-Zonen sind bis zu einer Breite von 1,50 m zu bestreuen. Absatz 3 gilt entsprechend.

5. Gefallener Schnee und entstehende Glätte sind in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstehende Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee und Eis nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

1. Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen.
2. Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot, der durch die Tierhalterin/den Tierhalter bzw. Tierführerin/Tierführer unverzüglich zu entfernen ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 85 % der Kosten für die Reinigung der Straßen und Straßenteile, für welche eine Reinigungspflicht nicht nach § 2 Absatz 1 übertragen wurde, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 7 Ordnungswidriges Verhalten

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
 - c) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 4 Absatz 1 nicht unverzüglich beseitigt,
 - d) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierhalterin/Tierhalter bzw. Tierführerin/Tierführer entgegen § 4 Absatz 2 nicht unverzüglich entfernt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann in allen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Feststellung und Kontaktaufnahme mit den Straßenreinigungspflichtigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018.
2. Es werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe nach dieser Satzung erforderlich ist:
 - a) Name, Vorname der zur Reinigung verpflichteten Person,
 - b) Anschrift
3. Diese Daten werden erhoben von:
 - a) Angaben aus dem amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (Alkis), wer jeweils Eigentümerin bzw. Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigenden Straße grenzen, sowie deren bzw. dessen Anschrift;
 - b) Angaben aus dem Melderegister über die Anschrift der zur Reinigung verpflichteten Person des jeweils zu reinigenden Grundstücks gemäß § 34 Absatz 1 Bundesmeldegesetzes;
 - c) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, über die zur Reinigung verpflichtete Person des zu reinigenden Grundstücks und dessen Anschrift
4. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 5 Absatz 1 lit. a DS-GVO, wenn sie für den verfolgten Zweck nicht mehr erforderlich oder unrichtig sind oder die Rechtsgrundlage entfallen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt am selben Tage die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen vom 27.01.2011 außer Kraft.

Kaltenkirchen, 25.09.2019

gez.

Hanno Krause
Bürgermeister

Lfd.-Nr. Straßenverzeichnis

192	Schützenstraße
193	Schwalbenweg
194	Seebeckstraße
195	Senefelder Straße
196	Sibylla-Merian-Weg
197	Sophie-Scholl-Weg
198	Steenkamp
199	Stubbenwiese
200	Süderstraße
201	Tannenweg
202	Teinsiek
203	Therese-Giehse-Straße
204	Treuburger Straße
205	Virchow Straße
206	Vogelbusch
207	Von-Bodelschwingh-Straße
208	Voßkamp, ohne unter Lfd.-Nr. 209 genanntem Teilbereich
209	Voßkamp, Stichweg zu Hs.-Nr. 22 und 23
210	Wacholderweg
211	Wagnerstraße
212	Waldweg
213	Weberstraße
214	Weidenstieg
215	Werner-von-Siemens-Straße
216	Wiesendamm
217	Wiesengrund
218	Wiesenhofstraße
219	Wiesenstieg
220	Wilhelm-Röntgen-Straße
221	Wischhörn
222	Wulfskamp
223	Zum Hogfeld

Gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung wird auf die Eigentümer bzw. Verpflichteten gem. § 4 Abs. 4 übertragen			
der Reinigungsdienst für		der Winterdienst für	
Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, öffentliche Wohnwege, begehbbare Seitenstreifen, Bordsteine, Gräben und Grabenverrohrungen	Fahrbahnen	Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, öffentliche Wohnwege, begehbbare Seitenstreifen, Bordsteine, Gräben und Grabenverrohrungen	Fahrbahnen
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	X
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	X
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	
X		X	X